KURZ INFORMIERT

Haftung bei Arbeitsunfall des Mitarbeiters



Nach einem Baustellenunfall eines Mitarbeiters verklagte die zuständige gesetzliche Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaft (BG) Bauwirtschaft, später den betreffenden Arbeitgeber auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Doch dies sah das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) anders und wies die Klage der BG ab: **Urteil vom 06.03.2014 – Az. 11 U 74/13**.
Begründung: Der Arbeitgeber haftet der Berufsgenossenschaft für die infolge des Arbeitsunfalls entstandenen Aufwendungen nur dann, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 110 Sozialgesetzbuch VII). Doch nicht jeder Verstoß gegen einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wäre als grob fahrlässiges Verhalten zu werten. Da der Arbeitgeber an die BG Beiträge für die Unfallversicherung gezahlt hat, wäre er bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters nur bei einem besonders krassen und subjektiv schlechthin unentschuldbarem Fehlverhalten verpflichtet, der BG die Aufwendungen für den Arbeitsunfall zu erstatten. Ein subjektives Fehlverhalten in einem solchen Ausmaß konnte dem Bauunternehmer jedoch hier nicht vorgeworfen werden.

Quelle: PM des OLG Schleswig-Holstein vom 04.09.2014

Warum Datensicherung wichtig ist

Wer haftet bei Datenverlust? Die D.A.S. Rechtsschutz stellt dazu einige Urteile vor:

Kabel gekappt – Fabrik steht still
Ein Bauunternehmen führte mit einem Bagger Ausschachtungsarbeiten durch. Dabei wurde ein Stromkabel der örtlichen Stadtwerke gekappt. Bei einem nahen Autozulieferbetrieb führte der Stromausfall dazu, dass große Pressmaschinen stillstanden und ihre Steuersoftware dadurch teilweise gelöscht wurde. Softwarespezialisten des Unternehmens benötigten 374 Arbeitsstunden, um den Schaden zu beheben – und diese Stunden wollte das Unternehmen vom Bauunternehmer bezahlt haben. Das Gericht sah in dem Datenverlust durch den Stromausfall eine Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Auch auf Datenträgern gespeicherte Sachdaten wären vom Eigentumsschutz umfasst. Dies gelte auch dann, wenn die Daten nur neu vom Server heruntergeladen werden müssten. Inwieweit eine fehlende Absicherung gegen derartige Stromausfälle ein Mitverschulden begründen kann, wurde in diesem Verfahren nicht thematisiert. Der Bauunternehmer musste 16000 Euro Schadenersatz zahlen – vgl. **OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.11.2011, Az. 2 U 98/11**.

Zerstörte Webseite
Eine Werbeagentur hatte für einen Firmenkunden eine Webseite erstellt. Sie erhielt auch den Auftrag, diese zu hosten und vergab den Auftrag weiter an ein drittes Unternehmen. Bei diesem kam es zu einem Server-Absturz, der auch diese Webseite lahmlegte. Die Wiederherstellung der Webseite scheiterte, da weder die Agentur noch der Hosting-Dienstleister Backups der Daten angefertigt hatten. Der Kunde forderte daraufhin Schadenersatz in Höhe der ursprünglichen Erstellungskosten für die Webseite sowie eine Nutzungsausfallentschädigung. Das Landgericht Duisburg entschied, dass zwischen der Agentur und dem Kunden ein Host-Provider-Vertrag zustande gekommen sei. Es gehöre auch zu den Pflichten des Host-Providers, für ausreichende Sicherung der Daten durch Backups zu sorgen. Ein mögliches Verschulden ihres Subunternehmers müsse sich die Agentur zurechnen lassen. Das Gericht setzte allerdings die Schadenssumme von über 5000 Euro auf rund 1200 Euro herunter: Es sei ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Einem Sachverständigengutachten zufolge habe eine Webseite etwa eine Lebensdauer von acht Jahren, hier sei die Seite bereits sechs Jahre lang unverändert in Betrieb gewesen. Eine Nutzungsausfallentschädigung erkannte das Gericht der Klägerin nicht zu – vgl. **LG Duisburg, Urteil vom 25.07.2014, Az. 22 O 102/12**.



❶ **Parka für kühles und nasses Wetter** Quelle: Kübler



❷ **Beheizbare Softshell-Jacke** Quelle: Milwaukee

Für Außenarbeiten im Herbst gut gerüstet

Für das Arbeiten bei kalter und nasser Witterung ist jetzt passende Kleidung gefragt:
So bietet Kübler neben einer sportlich geschnittenen **Steppjacke** aus einem Gewebemix von Softshell und Ripstop mit einer 3-Zonen-Innenfuttertechnologie für eine gute Wärmeisolierung auch einen **Parka** (Bild ❶) aus diesem Material an. Dieser ist nach EN 343 Klasse 3/3 zertifiziert schützt wegen seines wasserdichten Oberstoffs und des 3-Zonen-Innenfutters vor Regen und Kälte. Ebenso wie die Steppjacke verfügt der Parka über Reflex-Elemente rund um den Schulter- und Ärmeleinsatz und an den Kapuzenflanken für eine bessere Sichtbarkeit.
An der linken Innenseite befindet sich zudem eine Kabelschlaufe für Kopfhörer. Dieses Modell bietet zwei Doppelseitentaschen mit Eingriff von oben, verschließbar durch Patten, und seitlichem Eingriff mit Reißverschluss.
Thermojacken. Diese Jacken bestehen aus einem strapazierfähigen und wärmeisolierenden Softshell-Gewebe und sind zudem mit Akkus beheizbar. Neben dem bereits für Herren verfügbaren Heat+ Jacket 10,8 V Professional bietet Bosch aktuell auch eine Damenjacke an. Sie zeichnet sich durch einen taillierten Schnitt sowie schmalere Schultern aus und ist in den Konfektionsgrößen XS bis XL verfügbar. Das atmungsaktive dreilagige und leichte Softshell-Gewebe ermöglicht hohen Tragekomfort und sehr gute Bewegungsfreiheit. Mit dem Lithium-Ionen-Akku ist es nicht nur möglich, die Jacke zu beheizen, sondern auch Mobiltelefone oder MP3-Player über einen USB-Port am Adapter in der Jacken- oder Brusttasche zu laden. Der Adapter lässt sich auch unabhängig von der Jacke als mobile Stromquelle nutzen.
Ähnlich konzipiert ist die aktuelle Thermojacke M12 HJ BL2 für die Größen M, L und XL von Milwaukee (Bild ❷) – ebenfalls aus wind- und wasserbeständigem Softshell-Material. Hier wurden das Design und die Trageeigenschaften verbessert – und die Jacke ist zudem waschmaschinen- und trocknergeeignet. Insgesamt fünf Heizzonen werden hier mit einem 12-V-Lithium-Ionen-Akku erwärmt: zwei im Brustbereich, eine zentral auf dem Rücken und zwei separat aktivierbar in den Seitentaschen. Hier kann z. B. auch der Werkzeug-Akku aufbewahrt und einsatzbereit gehalten werden. Über drei Heizstufen lässt sich die Wärmedosierung anpassen. Über eine USB-Schnittstelle kann man auch hier sein Mobiltelefon oder den MP3-Spieler aufladen. Der Akku mit 2.0 Ah aus der eigenen M12-Redlithium-Ion-Serie ermöglicht voll aufgeladen eine Heizdauer von bis zu 8 h auf niedrigster Heizstufe. Über einen zusätzlich erhältlichen Adapter lässt sich ein 18-Volt-Akku einsetzen, um z. B. die Heizdauer auf bis zu 10 h zu erhöhen. ■